

BGer 6B_217/2011 vom 24. März 2011

Bundesgericht, 2011-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_217_2011

FR: TF 6B_217/2011 du 24 mars 2011

IT: TF 6B_217/2011 del 24 marzo 2011

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen eines Verfahrens betreffend Strafantritt bestätigte die Vorinstanz im angefochtenen Beschluss einen Entscheid der ersten kantonalen Instanz, mit welchem diese auf eine kantonale Beschwerde des Beschwerdeführers nicht eingetreten war. Die Vorinstanz stellt fest, seine Vorbringen richteten sich ausschliesslich gegen die dem Strafantritt zugrunde liegende strafrechtliche Verurteilung, und diese sei rechtskräftig und könne einzig auf dem Weg der Revision abgeändert werden (angefochtener Entscheid S. 3 E. 4). Auch vor Bundesgericht befasst sich der Beschwerdeführer nicht mit dem Strafantritt, sondern ausschliesslich mit der materiellen Seite seiner strafrechtlichen Verurteilung (so insbesondere Anträge 2 bis 6). Auf die Verurteilung, mit der sich das Bundesgericht im Übrigen bereits befasst hat, ist heute nicht mehr zurückzukommen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_258/2008 vom 4. September 2008). Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (vgl. Beschwerde S. 2 Ziff- 10) ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.